**Weitere Hinweise zu Lehraufträgen Stand: Juni 2023**

**Ausländische Lehrbeauftragte**

Sollten Sie Lehrbeauftragte verpflichten, die nicht deutsche Staatsangehörige sind und keine unbefristete Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis haben, müssen Sie eine entsprechende Aufenthalts-/Arbeitserlaubnis (bei EU-Bürgern heißt dies Freizügigkeitsbescheinigung) in Kopie Ihrem Antrag auf Erteilung eines Lehrauftrages beifügen. Für Studenten (z. B. aus Amerika) deren Aufenthaltserlaubnis für Studienzwecke erteilt wurde und denen lediglich eine befristete Hilfstätigkeit erlaubt wurde, kann evtl. eine Ausnahmegenehmigung für einen Lehrauftrag erteilt werden. Ein entsprechender Antrag ist bei der Ausländerbehörde zu stellen.

**Bei Lehraufträgen handelt es sich um selbstständige Tätigkeiten.**

**Mehrere Lehraufträge für einen Lehrbeauftragten**

Wenn ein Lehrbeauftragter für mehrere Veranstaltungen mit dem gleichen Titel (Parallelveranstaltungen) Lehraufträge erhalten soll, nummerieren Sie diese bitte.

Beispiel: Lehrbeauftragte Frau Lehre soll 3 Veranstaltungen mit je 2 SWS mit dem Titel „Einführung in xxxxxx“ halten. Dann bitte die Lehraufträge für „Einführung in xxxxx I“, Einführung in xxxxx II“ usw…. beantragen.

**Lehraufträge für LfbAs/Studienräte i. Hochschuldienst**

Beschäftigte als Lehrkräfte für besondere Aufgaben bzw. Studienräte i. Hochschuldienst können neben ihrer Tätigkeit aus personalrechtlichen Gründen keine Lehraufträge erhalten.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Bischoff (Sonja.Bischoff@dekanat.fb05.uni-giessen.de) gerne zur Verfügung.